

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzender des
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Clausen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2160

10. Oktober 2023

Kooperationsvereinbarung Welcome Center

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 19. Sitzung des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses am 13. September 2023 wurde mein Ministerium darum gebeten, die Kooperationsvereinbarung zum Welcome Center Schleswig-Holstein vorzulegen.

In der Anlage übersende ich Ihnen die entsprechenden Unterlage.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Ruhe Madsen

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
(MWWATT),

dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und
Gleichstellung (MSJFSIG),

der Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH)
und

der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Regionaldirektion Nord (RD Nord)

- nachstehend „Kooperationsparteien“ genannt -

über die Zusammenarbeit zur gemeinsamen Errichtung und zum Betrieb des
Welcome Centers Schleswig-Holstein

Präambel

Die Fach- und Arbeitskräftesicherung ist die zentrale Herausforderung am Arbeitsmarkt und ein Schwerpunkt der Landesregierung Schleswig-Holstein. Der Zuwanderung zu Erwerbszwecken, zunehmend auch aus Drittstaaten, kommt eine Schlüsselrolle in der Fach- und Arbeitskräftesicherung zu.

Die Kooperationsparteien betreiben gemeinsam das Welcome Center Schleswig-Holstein. Das Welcome Center Schleswig-Holstein ist eine zentrale Service-, Erstberatungs-, Informations- und Anlaufstelle rund um das Thema Fach- und Arbeitskräftezuwanderung. Es ergänzt die Angebote und Dienstleistungen der zuständigen Stellen und der bestehenden Beratungsstruktur und bindet diese in die Beratung ein. Das Angebot richtet sich sowohl insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die eine ausländische Fach- oder Arbeitskraft beschäftigen (möchten) als auch an ausländische Fach- und Arbeitskräfte sowie deren Familien, die in Schleswig-Holstein leben und arbeiten (möchten).

Zum Betrieb des Welcome Centers Schleswig-Holstein schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1

Ziele des Welcome Centers Schleswig-Holstein

- (1) Zur Steigerung der Attraktivität und der Sichtbarkeit Schleswig-Holsteins als Land, in dem zugewanderte Arbeitskräfte und ihre Angehörigen gerne dauerhaft leben und arbeiten möchten, vereinbaren die Kooperationsparteien die Errichtung und

den Betrieb des Welcome Centers Schleswig-Holstein als zentrale Service-, Erstberatungs-, Informations- und Anlaufstelle für die gem. § 2 genannten Zielgruppen im Kontext der Fach- und Arbeitskräftezuwanderung.

- (2) Ziel ist es insbesondere, die Beteiligung von ausländischen Personen mit Fach- oder Arbeitskraftpotenzial am Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein durch gesteuerte Zuwanderung nach Schleswig-Holstein sichtbar zu erhöhen. Darüber hinaus wird Unternehmen (insbesondere KMU) im Kontext der Fach- und Arbeitskräftezuwanderung ein passgenaues Beratungs- und Unterstützungsangebot angeboten.

§ 2 Zielgruppen

- (1) Das Welcome Center Schleswig-Holstein richtet sich an folgende Zielgruppen:
- Unternehmen (insbesondere KMU) und Organisationen mit Betriebssitz und Geschäftsbetrieb in Schleswig-Holstein, die eine Fach- bzw. Arbeitskraft gemäß AufenthG oder Rechtsvorschriften zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit aus dem Ausland einstellen möchten oder bereits beschäftigen.
 - Ausländische Fach- und Arbeitskräfte aller Berufsgruppen aus Drittstaaten und dem EU-Ausland (auch Rückkehrer), die eine Ausbildung bzw. ein Studium aufnehmen möchten oder mit abgeschlossener Qualifikation in Schleswig-Holstein arbeiten (möchten), und deren Familien.
 - Ausländische Auszubildende und Studierende im In- und Ausland, die sich im letzten Jahr vor den Abschlüssen befinden oder bereits ein Auslandssemester in Schleswig-Holstein verbracht haben.
 - Drittstaatsangehörige im In- und Ausland, die bei erfüllten Voraussetzungen zu Fach- oder Arbeitskräften ausgebildet/ nachqualifiziert oder mit anerkannter Vorqualifikation, Arbeitsmarktzugang und ggfs. erforderlichen Deutschkenntnissen als Fach- oder Arbeitskraft beschäftigt werden können.
- (2) Die Kooperationsparteien können sich über eine Aufnahme weiterer Zielgruppen verständigen.

§ 3 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung im Welcome Center Schleswig-Holstein wird durch diese Kooperationsvereinbarung, den Dienstleistungsvertrag zwischen dem MWVATT und der WTSH und eine auf der Grundlage dieser beiden Vereinbarungen zu schließende Vereinbarung zur operativen Zusammenarbeit zwischen der WTSH, der Agentur für Arbeit Kiel, dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge und ggfs. weiteren Akteuren geregelt. Regelungen zur Aufgabenübertragung und -wahrnehmung aufgrund des Dienstleistungsvertrags und der Vereinbarung zur operativen Zusammenarbeit bedürfen der Zustimmung der Steuerungsgruppe.

- (2) Die Kooperationsparteien stellen sicher, dass bereits bestehende Angebote für die in § 2 genannten Zielgruppen miteinander vernetzt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden.
- (3) Die Kooperationsparteien einigen sich auf eine gemeinsame und zwischen den Parteien abgestimmte Öffentlichkeits- und Pressearbeit unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten.
- (4) Die Kooperationsparteien streben eine Evaluation der Wirkung des Welcome Centers Schleswig-Holstein an.
- (5) Das Nähere zu den Maßnahmen nach den Absätzen 2-4 beschließt die Steuerungsgruppe.

§ 4

Rechtsfähigkeit, Rechtsform und Finanzierung

- (1) Das Welcome Center Schleswig-Holstein selbst besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit.
- (2) Das Welcome Center Schleswig-Holstein besitzt keine eigene Rechtsform, Träger ist die WTSH.
- (3) Jede Kooperationspartei trägt die mit ihren Personalstellen unmittelbar verbundenen Personal- und Sachkosten eigenständig. Der Kooperationspartei MSJFSIG entstehen über die mit der Personalgestellung verbundenen Ausgaben (wie beispielsweise IT-, Arbeitsplatz- und Grundausstattung) hinaus keine zusätzlichen Ausgaben.
- (4) Die Kooperationsparteien verständigen sich darauf, dass die Räumlichkeiten, in denen das Welcome Center Schleswig-Holstein errichtet werden soll, von der WTSH angemietet werden. Die WTSH zahlt die direkt aus dem Mietvertrag resultierenden Miet- und Mietnebenkosten an den Vermieter zum vereinbarten Zeitpunkt. Soweit sich die Kooperationsparteien an der Umlage dieser Kosten beteiligen, ist hierfür eine gesonderte Vereinbarung zu schließen. Eine Pflicht zur Zahlung der Umlage entsteht ausschließlich aus der gesondert zu schließenden Vereinbarung.

§ 5

Steuerungsgruppe

- (1) Die strategische Steuerung des Welcome Centers erfolgt durch eine Steuerungsgruppe.
- (2) Zu den Aufgaben der Steuerungsgruppe gehören neben den in § 3 genannten insbesondere
 1. Entscheidungen über die strategische Ausrichtung des Welcome Centers einschließlich der konkreten Festlegung seiner Aufgaben sowie
 2. eine Bewertung der Aufgabenwahrnehmung und darauf basierende Entscheidung zur Nachsteuerung.
- (3) In Vorbereitung der Sitzung der Steuerungsgruppe erstellt die WTSH rechtzeitig einen Sachstandsbericht zur Aufgabenwahrnehmung.

- (4) Mitglieder der Steuerungsgruppe sind jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des MWVATT, des MSJFSIG, der BA RD Nord und der WTSH. Die Vertretung ist mit allen Entscheidungsbefugnissen der zu vertretenden Partei auszustatten. Den Vorsitz hat die Vertreterin oder der Vertreter des MWVATT. Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge und die Agentur für Arbeit Kiel nehmen mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Geschäftsführung der Steuerungsgruppe liegt im MWVATT. Sie koordiniert ggfs. notwendige Entscheidungsvorlagen. Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzuleiten.
- (6) Entscheidungen müssen im Einvernehmen aller Kooperationsparteien getroffen werden.
- (7) Die Steuerungsgruppe tagt mindestens zweimal im Jahr.

§ 6

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung zum 01. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Die Kooperationsparteien können die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

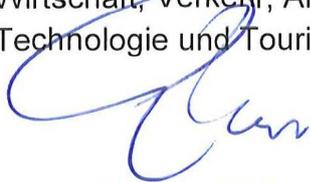
§ 7

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so sind sich die Kooperationsparteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Kooperationsparteien unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Kooperationsparteien sie zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

Kiel, 05.10.23

Für das MWVATT
Claus-Ruhe Madsen, Minister für
Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus



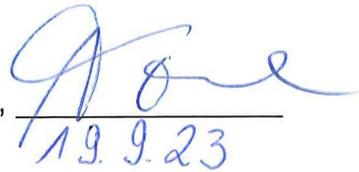
Kiel, 25.09.2023

Für die WTSH
Dr. Hinrich Habeck, Geschäftsführer
der Wirtschafts- und Technologietransfer
GmbH



Kiel, 19.9.23

Für das MSJFSIG
Aminata Touré, Ministerin für
Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung



Kiel, 15.9.23

Für die BA RD Nord
Markus Biercher, Vorsitzender der
Geschäftsführung der Bundesagentur
für Arbeit Regionaldirektion Nord

